

# ÜBERWACHUNGSVERTRAG

Nr. 83/2

abgeschlossen zwischen

Firma **BASF Construction Chemicals Austria Ges.m.b.H., Roseggerstraße 101, A - 8670 Krieglach** (in der Folge kurz Firma genannt)

und der

Staatlich akkreditierten bautechnischen **Materialversuchsanstalt Strass** der **Pöyry Infra GmbH, A - 6261 Strass** (in der Folge kurz Materialversuchsanstalt Strass genannt)

## über die Wahrnehmung der Fremdüberwachung gemäß ÖVBB Richtlinie „Spritzbeton“ durch die Materialversuchsanstalt Strass

### 1. GEGENSTAND DER ÜBERWACHUNG

- 1.1 Überwachungsgegenstand ist das im Werk Krieglach der BASF Construction Chemicals Austria GmbH. erzeugte Produkt

Meyco SA 180

- 1.2 Unter "Überwachung" im Rahmen des Vertrages, der sogenannten "Fremdüberwachung", ist die Überprüfung des Überwachungsgegenstandes und der Herstellung einschließlich der von der Firma durchgeführten "Eigenüberwachung" zu verstehen. Art und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach den in Pkt. 2.1 aufgeführten Grundlagen.

### 2. GRUNDLAGEN DER ÜBERWACHUNG

- 2.1 Maßgebend für die Überwachung ist die ÖVBB Richtlinie „Spritzbeton“ i.d.g.F.

- 2.2 Die Firma ist verpflichtet, der MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS

- Änderungen in der Zusammensetzung und der Herstellung des unter Pkt. 1.1 bezeichneten Überwachungsgegenstandes, in der Werkseinrichtung und in dem verantwortlichen Fachpersonal anzuzeigen;
- auf Anfrage weitergehende, für die Überwachung notwendige Angaben zu machen;

- eine Unterbrechung der Herstellung des Überwachungsgegenstandes, die eine vertragsmäßige Überwachung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Fertigung.

2.3 Die Firma verpflichtet sich, die zur Herstellung einwandfreier Erzeugnisse erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

### 3. DURCHFÜHRUNG DER ÜBERWACHUNG

3.1 Art, Umfang und Zahl der Prüfungen richtet sich nach den in Pkt. 2.1 aufgeführten Grundlagen. Die Fremdüberwachung wird einmal jährlich durchgeführt.

3.2 Die Beauftragten der MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebs- bzw. Lagerräume des Herstellers einschließlich seiner Auslieferungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

3.3 Die aus der Produktion entnommenen Proben werden gekennzeichnet und entweder am Entnahmeort im Beisein eines Vertreters der MVA Strass oder in der MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS geprüft. Fehlerhafte Erzeugnisse (Ausschussware) werden von der Probenahme ausgeschlossen, wenn sie gesondert und deutlich als nicht bedingungsgemäß gekennzeichnet sind.

Die Firma stellt die zu prüfenden Erzeugnisse (siehe Pkt. 1.1) kostenlos zur Verfügung und leistet bei der Probenahme und auf Anforderung bei Prüfung am Entnahmeort angemessene Hilfe.

Bei erforderlicher Probenahme auf Baustellen oder aus dem Handel verpflichtet sich die Firma, die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS bei der Beschaffung der Proben zu unterstützen. Diese Proben werden ebenfalls gekennzeichnet.

Über die Probenahme wird unter Berücksichtigung der in Pkt. 2.1 genannten Bestimmungen eine Niederschrift angefertigt, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Die entnommenen Proben sind, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, unverzüglich von der Firma der MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS frachtfrei anzuliefern. Nichteinsendung nach vorheriger Mahnung berechtigt die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

Eine Rücksendung der unzerstörten Proben erfolgt nur auf Verlangen der Firma; wird dieses nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Prüfberichtes gestellt, so wird die Probe vernichtet. Durch die Prüfung zerstörte Probekörper werden sofort beseitigt.

#### 4. EIGENÜBERWACHUNG

- 4.1 Die Firma verpflichtet sich, die im Rahmen der Eigenüberwachung vorgeschriebenen Prüfungen vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind aufzuzeichnen und der MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS anlässlich der Überwachung vorzulegen. Die Aufzeichnungen über die Eigenüberwachungsprüfungen sind von der Firma auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 4.2 Die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS ist berechtigt, von der Firma eine Eigenüberwachung zu verlangen, auch wenn eine solche nach den in Pkt. 2.1 genannten Bestimmungen nicht oder in für diesen Einzelfall unzureichendem Umfang vorgesehen ist.

#### 5. BERICHTERSTATTUNG UND AUSKUNFTSPFLICHT

- 5.1 Über das Ergebnis jeder Überprüfung wird der Firma ein schriftlicher Bericht zugeleitet.
- 5.2 Erhebt die Firma innerhalb von einem Monat nach Zuleitung gegen das mitgeteilte Ergebnis der Überwachungsprüfungen Einwendungen, so führt die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS eine Nachprüfung durch. Ist die Beanstandung unberechtigt, fallen die Kosten der Nachprüfung der Firma zur Last, andernfalls wird der Prüfungsbericht kostenlos berichtet.
- 5.3 Werden bei einer Überwachungsprüfung Verstöße gegen die Gütebestimmungen festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen können, unterrichtet die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS unverzüglich die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde.
- 5.4 Die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS ist berechtigt und verpflichtet, negative Prüfungsergebnisse sowie das Erlöschen dieses Vertrages ehestens dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten anzuzeigen.
- 5.5 Nach wesentlichen Beanstandungen oder unzureichenden Prüfergebnissen sind längstens innerhalb der folgenden drei Betriebsmonate maximal zwei Wiederholungsprüfungen mit neuerlicher Probenahme durchzuführen. Führt auch die letzte dieser Prüfungen zu wesentlichen Beanstandungen, so wird die Fremdüberwachung eingestellt.
- 5.6 Die Gültigkeitsdauer von Prüfungsberichten bzw. Prüfungszeugnissen als Überwachungsnachweis richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen (siehe Pkt. 2.1).

#### 6. VERSTÖSSE

- 6.1 Werden bei einer Überwachungsprüfung Verstöße gegen die in Pkt. 2.1 aufgeführten Bestimmungen festgestellt, fordert die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS die Firma zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel auf und wiederholt nach angemessener Frist den Werksbesuch und/oder die Probenahme.

- 6.2 Ergibt die Wiederholungsprüfung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS ist ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine einwandfreie und gleichmäßige Güte der Erzeugnisse als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

## 7. GEHEIMHALTUNG

Auskünfte über den Abschluss und den Inhalt des Vertrages und die bei seiner Ausführung getroffenen Feststellungen dürfen, mit Ausnahme der durch diesen Vertrag festgelegten Berichterstattung bzw. Auskünfte, nur mit Zustimmung der Firma erteilt werden.

Dies gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder von Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen.

## 8. VERGÜTUNG

Die Kosten für die Vertragserrichtung und Überwachung werden basierend auf dem Anbot vom 14.01.2004 an die Firma verrechnet. Gerät die Firma mit der Zahlung in Verzug, so ist die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS berechtigt, den Überwachungsvertrag nach erfolgloser Mahnung fristlos zu kündigen.

## 9. WERBUNG

- 9.1 Dieser Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.
- 9.2 Mit Zustimmung der MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS ist die Firma berechtigt, in ihren Geschäftspapieren sowie auf dem Überwachungsgegenstand, seiner Verpackung bzw. den Lieferscheinen auf die Überwachung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf den Überwachungsgegenstand beziehen; er bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS.

Die Firma ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

- 9.3 Prüfungsberichte und Prüfungszeugnisse dürfen nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Jede Veröffentlichung von Auszügen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die MATERIALVERSUCHS-ANSTALT STRASS.

## 10. HAFTUNG

Durch die von der MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS übernommene Kontrolle bleibt die alleinige Haftung der Firma für vorschriftsmäßige und technisch einwandfreie Herstellung des Überwachungsgegenstandes unberührt. Rückgriffsansprüche gegen die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS aus einer Inanspruchnahme wegen mangelhafter Ausführung des Überwachungsgegenstandes sind daher ausgeschlossen. Desgleichen verpflichtet sich die Firma, die MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch, wenn die vereinbarten Kontrollen aus irgendeinem Grunde – so ferne nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden - nicht rechtzeitig oder nicht richtig durchgeführt wurden oder unterblieben sind.

## 11. VERTRAGSDAUER

- 11.1 Der Überwachungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 11.2 Der Vertrag kann mit vierteljährlicher Frist schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß Pkt. 3.3, Pkt. 6.2 und Pkt. 8.
- 11.3 Unabhängig von der in Pkt. 11.2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens des Zulassungsbescheides oder des Prüfbescheides.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht den übrigen Inhalt dieses Vertrages.
- 11.5 Die Firma ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages ihre Urschrift der MATERIALVERSUCHSANSTALT STRASS unverzüglich zurückzugeben.

## 12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salzburg.

Krieglach, am

Strass, am 20.12.2007

BASF  
Construction Chemicals Austria GmbH.

Pöyry Infra GmbH  
Staatl. akkreditierte  
Materialversuchsanstalt Strass

  
(Mag. Dörzlmüller) (Ing. Dichtl)

